

Besondere Bedingung Nr. 7930

Zusätzliche Vorteilsvereinbarungen für die Versicherung von Ein- und Zweifamilienwohngebäuden und deren Nebengebäuden

(Gültig nur im Rahmen der und für die Produktgeneration All-in-one PLUS und Produktgeneration KOMPAKT)

1. Änderung von Bedingungen und Klauseln
(Gültig für Glas, Feuer, Leitungswasser, Sturm und Allriskversicherung von Eigenheimen- sofern beantragt)

Werden die, diesem Versicherungsvertrag zu Grunde liegenden Allgemeine Bedingungen, Zusatzbedingungen, Sonderbedingungen, Sicherheitsvorschriften, Besondere Bedingungen, Klauseln und Vereinbarungen im Rahmen der Produktgeneration All-in-one PLUS bzw. Produktgeneration KOMPAKT durch die Versicherungsgesellschaft während der Laufzeit dieses Vertrages zu Gunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten diese mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Diese Bestimmung hat jedoch nur dann Gültigkeit, wenn der letzte Vertragsabschluss in der Produktgeneration All-in-one PLUS bzw. Produktgeneration KOMPAKT nicht länger als 5 Jahre zurück liegt.

Innerhalb einer Frist von 6 Monaten, nachdem der Versicherungsnehmer Kenntnis von dem geänderten Bedingungswerk erlangt, ist ein Neuabschluss des bestehenden Vertrages erforderlich, wenn das geänderte Bedingungswerk auch über diese Frist hinaus dem Vertrag zu Grunde liegen soll.

Erfordern Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet.

2. Anerkennungsklausel
(Gültig für Glas, Feuer, Leitungswasser, Sturm und Allriskversicherung von Eigenheimen - sofern beantragt)

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eingetretene Gefahrenerhöhung gemäß § 27 VersVG anzuzeigen, bleibt unberührt. Ebenso unberührt bleiben die Bestimmungen über die Rechtsfolgen bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der ABS.

3. Bestklausel
(Gültig für Glas, Feuer, Leitungswasser, Sturm und Allriskversicherung von Eigenheimen - sofern beantragt)

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien (Nachlässe und Zuschläge) im Rahmen der Produktgeneration All-in-one PLUS bzw. Produktgeneration KOMPAKT durch die Versicherungsgesellschaft derart abgeändert werden, dass sich nach dem neuen Tarif der Produktgeneration All-in-one PLUS bzw. Produktgeneration KOMPAKT für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, eine Herabsetzung der in der vorliegenden Versicherungsurkunde und eventuellen Nachträgen berechneten Prämien auf das geringere Ausmaß gemäß der neuen Tarifbestimmungen zu verlangen.

Die Einräumung dieser Begünstigung erfolgt mit Wirkung vom nächsten auf das Verlangen folgenden Prämienfälligkeitstermin unter der Bedingung, dass der Versicherungsvertrag auf die Dauer von 10 Jahren neu abgeschlossen wird.

Diese Bestimmung hat jedoch nur dann Gültigkeit, wenn der letzte Vertragsabschluss in der Produktgeneration All-in-one PLUS bzw. Produktgeneration KOMPAKT nicht länger als 5 Jahre zurück liegt.

4. Restwertklausel
(Gültig für Feuer, Leitungswasser, Sturm und Allriskversicherung von Eigenheimen - sofern beantragt)

In Ergänzung zu Artikel 7 Punkt 7.2 der AFB 1998, Artikel 8 Punkt 7.2 der AWB 1998, Artikel 8 Punkt 7.2 der AStB 1998 bzw. Artikel 8 Punkt 3.2 der AEAB 2013 wird in einem Schadenfall bei der Ermittlung der Ersatzleistung für Gebäude der Wert verbliebener Reste dann nicht angerechnet, wenn er nicht mehr als 10% des jeweiligen Ersatzwertes beträgt und die Gebäudereste zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung tatsächlich nicht verwendet werden.

Bei teilweiser Verwendung der Gebäudereste zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung oder bei einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei der Ersatzleistung.

Behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.

5. Sachverständige
(Gültig für Glas, Feuer, Leitungswasser, Sturm und Allriskversicherung von Eigenheimen - sofern beantragt)

Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen. Bei gerichtlich beeedeten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.

6. Schäden durch Terrorakte
(Gültig für Glas, Feuer, Leitungswasser, Sturm und Allriskversicherung von Eigenheimen - sofern beantragt)

6.1 Einschluss von Schäden durch Terrorakte

In Abänderung der in den vereinbarten Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Ausschlussbestimmung - Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen - werden Schäden durch Terrorakte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und ausschließlich im Rahmen der jeweils zur Versicherung beantragten Gefahr, durch den Auslöser Terrorismus, wieder eingeschlossen.

Versichert sind, ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die Gegenstand des Versicherungsvertrages sind und die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz erfasst sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die Gegenstand des Versicherungsvertrages sind und die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

Ausgeschlossene Schäden:

Im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, unabhängig vom Gegenstand des Versicherungsvertrages, jedenfalls keine Deckung für

- Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden.

- Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische Kontamination verursacht werden.

Unter Kontamination ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen auf Grund der Auswirkungen biologischer und/oder chemischer Substanzen zu verstehen.

6.2 Umfang des Einschlusses von Schäden durch Terrorakte:

Schäden durch Terrorakte sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeschlossen.

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird vom Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, dessen Mitglieder ausschließlich entsprechend ihrem Anteil haften.

Örtlicher Geltungsbereich:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in Österreich gelegenen versicherten Risiken.

Entschädigungshöchstgrenze:

Schäden durch Terrorakte sind pro Kalenderjahr bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme, ist diese jedoch höher als EUR 5,000.000,-, dann nur bis zu diesem Betrag, versichert.

Diese Entschädigungshöchstgrenze unterliegt keiner Wertanpassung. Sie stellt die maximale Entschädigung je Versicherungsort und Versicherungsnehmer dar und zwar auch dann, wenn mehrere Versicherungsverträge, die über den Österreichischen Versicherungspool versichert sind, für das vom Schaden betroffene Risiko bestehen.

Kürzung der Entschädigung:

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird vom Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, der für versicherte Schäden durch Terrorakte pro Schadenereignis und pro Kalenderjahr eine Entschädigungsgrenze von EUR 200,000.000,- zzgl. allfälliger Staatshaftung vorsieht.

Übersteigen die versicherten Schäden durch Terrorakte bei den, in den Pool eingebrachten Risiken pro Kalenderjahr insgesamt die im Pool vorgesehene Entschädigungsgrenze, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen verhältnismäßig derart gekürzt, dass sie zusammen die Entschädigungsgrenze des Österreichischen Versicherungspools zur Deckung von Terrorrisiken pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

Fälligkeit der Entschädigung:

Die Entschädigung ist fällig, sobald feststeht, dass keine Kürzung erfolgt oder in welchem Ausmaß eine Kürzung erfolgen muss.

6.3 Geltungsdauer:

Diese Besondere Bedingung für den Einschluss von Schäden durch Terrorakte kann unabhängig von sonstigen Bestimmungen des Vertrages für sich allein vom Versicherer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Darüber hinaus endet die Geltungsdauer dieser Besondere Bedingung für den Einschluss von Schäden durch Terrorakte jedenfalls dann, wenn der Österreichische Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken seine Tätigkeit einstellt. Die Einstellung der Tätigkeit wird im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht.

6.4 Schlussbestimmung:

Diese Besondere Bedingung für den Einschluss von Schäden durch Terrorakte lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

7. Summenausgleich

(Gültig für Glas, Feuer, Leitungswasser, Sturm und Allriskversicherung von Eigenheimen - sofern beantragt)

7.1 Soweit die Versicherungssummen der in der Versicherungsurkunde bezeichneten Gebäudepositionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Gebäudepositionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherung Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für die Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.

Werden für diese Gebäudepositionen verschiedene Prämiensätze angewendet, so sind die überschießenden Summenanteile im Verhältnis zur Prämie umzurechnen.

7.2 Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Gebäudepositionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Gebäudepositionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

7.3 Bei Gebäudepositionen, zu denen eine Wertanpassungsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Ausgangssumme zuzüglich Wertanpassung.

7.4 Vom Summenausgleich ausgenommen sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

7.5 Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Gebäudepositionen der einzelnen Versicherungsorte.

8. Untergrenze der Neuwertentschädigung
(Gültig für Feuer, Leitungswasser, Sturm und Allriskversicherung von Eigenheimen - sofern beantragt)

In Ergänzung zu Artikel 7 Punkt 1.1 der AFB 1998, Artikel 8 Punkt 1.1 der AWB 1998, Artikel 8 Punkt 1.1 der AStB 1998 bzw. Artikel 8 Punkt 1. der AEAB 2013 gilt vereinbart, dass nachweislich ständig in Stand gehaltene und im Sinne ihrer Zweckbestimmung genutzte Gebäude einen Zeitwert von mindestens 40% haben und somit im Schadenfall volle Neuwertentschädigung zusteht. Bedingungsgemäß vereinbarte Entschädigungsbegrenzungen bleiben davon unberührt.

9. Wiederaufbau
(Gültig für Feuer, Leitungswasser, Sturm und Allriskversicherung von Eigenheimen - sofern beantragt)

In Ergänzung zu Artikel 9 Punkt 2.2 der AFB 1998, Artikel 10 Punkt 2.2 der AWB 1998, Artikel 10 Punkt 2.2 der AStB 1998 bzw. Artikel 11 Punkt 2.2 der AEAB 2013 genügt die Wiederherstellung eines Gebäudes - auch ohne Vorliegen eines behördlichen Wiederherstellungsverbotes an der bisherigen Stelle - an anderer Stelle innerhalb Österreichs, wenn die Versicherung für das wiederhergestellte Gebäude wieder der Allianz Elementar Versicherungs-AG übertragen wird.

10. Zahlung der Entschädigung
(Gültig für Glas, Feuer, Leitungswasser, Sturm und Allriskversicherung von Eigenheimen - sofern beantragt)

Abweichend von Artikel 13 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) gilt vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung von Vinkulargläubigern bzw. Hypothekargläubigern zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.